Die Autobahn GmbH des Bundes

Friedrichstraße 71
10117 Berlin

Dr. Ruth Hadamek
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
T +49 30 162 247 8970
F +49 30 40 36 80-811
ruth.hadamek@autobahn.de
www.autobahn.de

Unser Geschäftszeichen:
Z-PUR 1/21

Geschäftsbereich:
Recht (Zentrale)

Die Autobahn GmbH des Bundes · Friedrichstraße 71 · 10117 Berlin

Per Mail: [redacted]

10.09.2021

Ihre Anfrage #224176 Planfeststellungsbeschlüsse (fragdenstaat.de)
Vom 30.06.2021 an die Autobahn GmbH des Bundes

Sehr geehrt[redacted]

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 30.06.2021. Um diese als Antrag gem. § 7 IFG bzw. § 4 UIG werten zu können, bitte ich um Konkretisierung, welche Autobahnen Sie mit der nicht gebräuchlichen Bezeichnung „Entwurfsklasse EKAx“ meinen. Gebräuchliche Bezeichnungen finden Sie z. B. unter https://www.bauformeln.de/strassenbau/grenz-und-richtwerte/autobahnen/

Vorsorglich bereits diese Hinweise:

1. Bitte beachten Sie: Die Autobahn GmbH des Bundes ist erst seit dem 01.01.2021 zentral mit den Aufgaben u. a. der Straßenbaulast für alle Bundesautobahnen beliehen. Dies bringt es mit sich, dass sich die von Ihnen begehrten bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlüsse z. T. in den Behörden der Auftragsverwaltung befinden und mit erheblichem Verwaltungsaufwand eruiert werden müssen. Einem Antrag wird nur in dem Umfang stattgegeben werden können, in dem der Informationszugang ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist, § 7 Abs. 2 Satz IFG (BVerwG, Beschluss vom 18.12.2019 – 10 B 14/19 – mit weiteren Nachweisen).

2. Es handelt sich mithin nicht um eine einfache Auskunft, § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG, § 2 UIG. Es werden – je nach jetzt noch nicht absehbarem Verwaltungsaufwand – gem. § 10 IFG in Verbindung mit IFGGebV und BGebG bzw. gem. § 12 UIG - Gebühren für die Informationsgewährung von mindestens 30,00 EUR bis höchstens 500,00 EUR erhoben werden. Die Gebührenfestsetzung erfolgt im Bewilligungsbescheid. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anforderung von öffentlichen Kosten haben keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO.

Geschäftsführung
Stephan Krenz (Vorsitzender)
Gunther Adler
Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz
Dr. Michael Güntner

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
Uni Credit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 704895
BIC HYVEDEMM488

3. Hinweis gem. § 25 VwVfG: Auch wenn der Informationsanspruch aus § 1 IFG voraussetzungslos besteht, ist er gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG zu begründen. Ihrem Antrag fehlt jegliche Begründung.

4. Auch wenn gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG kein rechtliches Unteresse an den Umweltinformationen dargelegt werden muss, ist es zweckmäßig, den Antrag zu begründen, um den Auskunftsanspruch zu konkretisieren.

Wir sehen der Konkretisierung Ihrer Anfrage entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Manfred Rathert
Abteilungsleiter Öffentliches Recht

i. A. Dr. Ruth Hadamek
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)